



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 18.09.2025

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Verlängerung des Urlaubs für ausserschulische Jugendarbeit) Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes SGV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

I. Einleitende Bemerkungen

Gemäss Obligationenrecht (Art. 329e OR) hat die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30. Altersjahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation jedes Dienstjahr Jugendurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche zu gewähren. Der Urlaub ist unbezahlt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitnehmer noch in der Lehre ist oder nicht. Ziel der Regelung ist es, einerseits die persönliche und soziale Entfaltung sowie die ausserschulische Jugendarbeit selbst zu fördern. Dabei kommen z.B. folgende Tätigkeiten in Frage: Betreuung einer Lagerküche, Durchführung, Vorbereitung und Organisation von Gruppenveranstaltungen, Diskussionsabenden, Wochenendaktivitäten, Lagern und Kursen.

Der Vorentwurf des Bundesrats sieht eine Änderung von Artikel 329e OR in zwei Punkten vor: Erstens soll die Dauer des Urlaubs von einer auf zwei Wochen erhöht werden. Zweitens soll die Bedingung, dass die Tätigkeit in einer Organisation erbracht werden muss, gestrichen werden. Damit wird der vom Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) getragenen Entwicklung zugunsten Aktivitäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit Rechnung getragen, und der Anwendungsbereich der beiden Gesetze (OR und KJFG) in dieser Frage wieder deckungsgleich. Denn im KJFG gibt es keine Beschränkung der

Erbringung der ausserschulischen Jugendarbeit in einer «kulturellen oder sozialen» Organisation, wie es Art. 329e Abs. 1 OR aktuell verlangt.

II. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind als Arbeitgeberinnen nicht direkt betroffen, da das Gemeindepersonal grundsätzlich nicht dem OR unterstellt ist, ausser dies ist in den kommunalen Erlassen explizit so vermerkt.

Freiwilligenarbeit bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen vielfältigen Mehrwert und hat positive Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt und die Bevölkerung allgemein. Der SGV räumt der Freiwilligenarbeit einen hohen Stellenwert ein. Freiwilligenarbeit ist ausserdem für die vielen Jugendorganisationen in der Schweiz unentbehrlich. Diese könnten ihre Aktivitäten ohne das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Bürgerinnen und Bürger nicht anbieten. Die geplante Änderung des Art. 329e OR wird daher vom SGV unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an: Schweizerischer Städteverband SSV